

Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee, Konstanz, Allensbach und Reichenau.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee am 26.06.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Änderungen des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsraumes Reichenau mit Erlass vom 29.08.2017 aufgrund des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Geändert wurde im Teilverwaltungsraum III – Reichenau

Änderung Nr.: 31 Plangebiet „Niederzell“, der Änderungsbereich befindet sich im Umfeld der Kirche St. Peter und Paul, der Niedertzeller Straße, Im Winkel, Im Hörnle und Fischergasse.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderungen können einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB beim Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 78459 Konstanz, 5. OG, Zi.: 5.01, sowie in der Gemeinde Allensbach im Bürgermeisteramt – Ortsbauamt – Rathausplatz 8 und in der Gemeinde Reichenau im Rathaus, Hauptamt im EG während der jeweils üblichen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 215 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten die vorstehenden Flächennutzungspläne unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gelten sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee
Stadt Konstanz – Uli Burchardt, Oberbürgermeister**